

(Ansuchen und Beilage sind stempel- u. gebührenfrei)

Auflage Jänner 2004

Land Salzburg
Abteilung 10 - Wohnbauförderung
Fanny-von-Lehnert-Straße 1
Postfach 527, 5010 Salzburg

- Mitteilung zur Festsetzung des Annuitätenzuschusses bzw Rückzahlung**
 Ansuchen um Gewährung einer Wohnbeihilfe

Nur für eine Wohnung, die nach dem

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990 | <input type="checkbox"/> Wohnbauförderungsgesetz 1984 | <input type="checkbox"/> Wohnbauförderungsgesetz 1968 |
| <input type="checkbox"/> Wohnbauförderungsgesetz 1954 | <input type="checkbox"/> Wohnhaussanierungsgesetz | <input type="checkbox"/> Wohnungsverbesserungsgesetz |
| <input type="checkbox"/> Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983 | <input type="checkbox"/> Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982 | <input type="checkbox"/> Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz |
| <input type="checkbox"/> Bundes-Wohn- und Siedlungsfondsgesetz | <input type="checkbox"/> Salzburger-Sonderwohnbaugesetz 1993 und 1997 gefördert worden ist. | |
| <input type="checkbox"/> Erstantrag | <input type="checkbox"/> Weitergewährung | <input type="checkbox"/> Änderung |

Zahl: _____

I. Förderungswerberin/Förderungswerber

Familien- und Vorname		Beruf	
Geburtsdatum	Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet seit _____ <input type="checkbox"/> verwitwet seit _____ <input type="checkbox"/> geschieden seit _____ <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend		
Staatsbürgerschaft		<input type="checkbox"/> Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 55%, im Sinne von § 35 ESTG 1988 ¹⁾	
Wohnanschrift		Fernsprechnummer	
Fax		E-Mail*	

Ich beantrage die Gewährung einer Wohnbeihilfe bzw eines Annuitätenzuschusses gemäß Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990, und mache hiezu folgende Angaben:

II. Angaben über die in der geförderten Wohnung mit der Förderungswerberin/dem Förderungswerber im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen und über das Haushaltseinkommen.

1)

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Geburtsdatum	Fam. Stand	Verwandtschaft zur Antragstellerin/ zum Antragsteller	Ausgeübter Beruf (Pensionistin/ Pensionist)	Minderung der Erwerbsfähigkeit von ¹⁾ mindestens 55%, im Sinne von § 35 ESTG 1988	behindertes Kind im Sinne Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ²⁾
2						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2) Ich ersuche um Zuerkennung einer größeren förderbaren Nutzfläche auf Grund bestehender Behinderung.³⁾

Name der/des Behinderten: _____

Erforderliche Unterlagen:

- 1) Bescheid über die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist vorzulegen (Fotokopie) (Prozentsatz)
- 2) Bescheid des Finanzamtes über die Gewährung erhöhter Familienbeihilfe ist vorzulegen (Fotokopie)
- 3) Gemäß § 10 Abs. 5 S.WFG 1990 idgF erhöht sich die förderbare Nutzfläche um bis zu 20 m², wenn die Förderungswerber oder eine mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebende nahestehende Person behindert ist und die Notwendigkeit der größeren Nutzfläche im Hinblick auf die Art der Behinderung durch ein Gutachten der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Landesregierung bestätigt wird.

(Zur Glaubhaftmachung der Art der Behinderung sind entsprechende Unterlagen, wie zB fachärztliches Attest, Nachweis des Pflegegeld bezuges vorzulegen.)

Beilagen

Zutreffendes bitte ankreuzen!

	liegt bei	wird nachge- reicht
■ Arbeitslosenbescheinigung, Kindergeldbescheinigung, AMS-Beihilfe, etc. Einkommen aus geringf. Beschäftigung, Waisenpension, Witwenpension-Witwerpension:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
■ Einkommensnachweise der Förderungswerberin/des Förderungswerbers und aller im Pkt. II. 1. angeführten Personen: Lohnzettel(Arbeitnehmerveranlagungsbescheid) des vorangegangenen Kalenderjahres: Einkommenssteuerbescheid des letzten veranlagten Kalenderjahres:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
■ Bestätigung des Darlehensgebers über die Höhe der Annuität im laufenden Jahr (nur bei Eigentum):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
■ Heiratsurkunde in Kopie (nur bei einer Änderung des Familienstandes):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
■ Scheidungsurteil samt Vergleichsausfertigung in Kopie (nur bei einer Änderung des Familienstandes):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
■ Geburtsurkunde der(des) Kinder(s) in Kopie (nur bei einer Änderung der Familiengröße):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
■ Meldezettel bei erfolgten neuen An- bzw Abmeldungen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
■ Mietenvorschreibung in Kopie (nur bei Miete):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Information

Sehr geehrte Förderungswerberin/geehrter Förderungswerber!

Sie erhalten für die Tilgung der Bank- bzw. Bauspardarlehen rückzahlbare Annuitätenzuschüsse und/oder Wohnbeihilfe. Die Höhe des Annuitätenzuschusses bzw. der Wohnbeihilfe wird aufgrund des in der Wohnbauförderungs-Durchführungsverordnung nach Einkommen und Familiengröße festgelegten zumutbaren Wohnungsaufwandes festgesetzt. Die Festsetzung hat jährlich zu erfolgen. In Ihrem Falle steht der Festsetzungstermin kurz bevor. Bitte entnehmen Sie den für Sie maßgeblichen Termin dem Ansuchen bzw. fragen Sie die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung.

1. Mitteilung zur Festsetzung des Annuitätenzuschusses bzw Rückzahlung. Ansuchen um Gewährung einer Wohnbeihilfe:

Dieser ist vollständig auszufüllen, von Ihnen eigenhändig zu unterfertigen und möglichst umgehend beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 10, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5010 Salzburg einzureichen;

2. Lohnzettel, Arbeitnehmerveranlagung, Einkommenssteuerbescheid:

Der Lohnzettel ist für sämtliche im gemeinsamen Haushalt lebende Personen vom jeweiligen Arbeitgeber für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr auszufüllen (auch Lehrlingsentschädigungen sind nachzuweisen). Anstatt des Lohnzettels kann auch der Arbeitnehmerveranlagungsbescheid des Finanzamtes (Fotokopie) vorgelegt werden. Bei Pensionempfängern genügt die Vorlage des letzten Pensions- bzw. Rentenbescheides (Fotokopie) des vorangegangenen Kalenderjahres. Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, haben den letzten Einkommenssteuerbescheid vorzulegen. Landwirte, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden, haben den letzten Einheitswertbescheid vorzulegen. Unterhalts-(Alimentations)zahlungen, die selbst geleistet werden, wirken einkommensmindernd (entsprechende Nachweise sind vorzulegen).

3. Bestätigung des Darlehensgebers über die Höhe der Annuität:

Dieses Formblatt ist von der darlehensgewährenden Bank bzw. Bausparkasse auszufüllen (für das laufende Jahr).

Es wird noch darauf hingewiesen, dass eine nicht termingerechte und vollständige Vorlage der Unterlagen die Einstellung des Annuitätenzuschusses bzw. der Wohnbeihilfe und die sofortige Fälligkeit der rückzahlbaren Annuitätenzuschüsse, sowie die Kündigung des Förderungsdarlehens zur Folge haben kann.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohnbauförderungsabteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung, Telefon (0662) 8042 zur Verfügung.

**Kauf von Eigentumswohnungen/Reihenhäusern/
Doppelhäusern**, SWFG 1990
Fr. Landrichinger, Klappe 3726

Eigentumswohnungen (WFG 1968, WFG 1984, BSWFG 1983)
Fr. Mayrhofer H., Klappe 3730

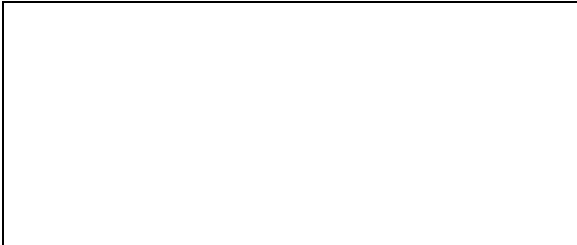
Mietwohnungen (WFG 1968, WFG 1984, S. WFG 1990)
Fr. Berger Th., Klappe 3740

Eigenheime (WFG 1968, WFG 1984)

Einzel- und Doppelhäuser/Bauernhäuser (S. WFG 1990)

**Errichtung von Häusern in der Gruppe
durch natürliche Personen** (S. WFG 1990)

Klappen: 3746, 3752, 3751, 3708;



Bitte führen Sie bei schriftlichen Mitteilungen immer die Geschäftszahl an und verwenden Sie die Postanschrift des Amtes.

Sie tragen damit zu einer rascheren Bearbeitung Ihres Anliegens bei.